

## Nr. 24.

## Jagd-Edict vom 18. Jun. 1731.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Gölln, Bischoffen zu Münster ic. sc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst hinterbracht worden; wie daß einige Zeit heró die wegen Anbindung und Bengelung oder Lähmung deren Hunden gnädigst erlassene Edicta fast durchgehends außer Acht gesetzt worden, sodann daß verschiedene zur Jagd nicht Berechtigte, da sie in denen Geheegen, und Wild-Bähnen obsonsten verdächtigen Vertheren mit Schieß-Gewehr betrieben, sich das mit entschuldigen wollen, daß, weilen sie zu Lieferung Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln schuldig, sie umb selbige zu schiessen aufgegangen, indessen die Erfahrung gegeben, daß unter diesen Vorwandt dem Wild zum öffteren nachgestellt worden; Als seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst veranlasset, so wohl die wegen Lieferung deren Krähen-Köpfen, und schädlichen Vögeln, als auch wegen Anbindung, Bengelung oder Lähmung deren Hunden bisher gnädigst erlassene Edicta dāhīn respective zu schaffen, und zu erklären, daß als viel zuvordrī die zu Lieferung deren Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln Pflichtige betrifft, selbige führo hin mit Lieferung Krähen-Geyern, obsonst aus denen Ristern aufnehmenden schädlichen jungen Vögeln sollen gnug thuen können, keiner aber künftig sich unterstellen mögen, unter vorbemeldeten, oder dergleichen Vorwandt mit Schieß-Gewehr von Haus zu gehen; sondern wer diesemnächst also mit Schieß-Gewehr an verdächtigen Vertheren angetroffen werden öffste, wan er zur Jagd nicht berechtigt, und besonders da er im Geheeg angetroffen worden, in 25 Reichsthaler, sonst aber in zehn Reichsthaler Straff ipso facto verfallen seyn solle.

Alsviel aber demnächst die Anbindung, Bengelung, oder Lähmung deren Hunden belanget, wollen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht wegen außerhalb denen Geheegen, und privativ-Wild-Bähnen oder über eine halbe Stunde davon abwohnend, bei vorhin dieserhalb erlassenen Edictis, daß nemlich dieselbe das ganze Jahr hindurch ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dücktigen eisernen Bengelen versehen sollen, bisher zwar gnädigst annoch belassen haben; als weit aber die in denen Geheegern und privativ-Wild-Bähnen, oder nicht über eine halbe Stunde davon abwohnende belanget, ist höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Will, daß selbige fort mehr bei Vermeldung zehn Reichsthaler Straff die Hund vom ersten Merh bis den ersten Octobris beständig angebunden halten, in denen fünfz übrigen Monathen aber ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dücktigen Bengelen versehen, und hieran bei Vermeldung nechtmeldter Straff, auf keine Weise ermangeln sollen.

Damit nun aber dieses desto genauer beobachtet und eingefolget werde, wollen mehr-höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht

fernerns gnädigst, daß deme oder denen, welche einen Excess, so wider gegenwärtiges Dero gnädigstes Edictum begangen werden möchte, gehörigen Orlhs denunciaten, und die Klag erweisen werden, wegen jeder Denunciation auf Attestation dero Obrist-Jäger-Meister-Amts, obsonst des Orlhs Richtern vom Rentmeister des Ambs, worinnen der Excessus begangen worden, ein Reichsthaler so demmesthet der Denunciatus nebst denen Brüchten zu zahlen, und des Orlhs Vogdt bey Einnahmb deren Brüchten bezuforderen, dieser aber demnächst bey Überantwortung deren Brüchten zur Rentmeisterey hinwieder einzulieferen schuldig seyn soll, zur Ergeleichheit bezahlet werden sollen, da dann auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Jagd- und Forst-Bedienstet insbesondere gnädigst befiehlt, auf Einführung gegenwärtigen Dero gnädigsten Edicti genawe Acht zu haben, nicht weniger in Conformität bereits vorhin erlassenen Befehlern alle in denen Geheegeren, oder privativ-Wild-Bähnen fort nach den ersten Merh bis den ersten Octobris ungebunden, sonst aber, und in denen übrigen Monaten ungebengelt, oder ungelähmet befindende Hunde, ohne Anschung, wem selbe gehörig, sofort nieder zu schiessen.

Schließlich als auch bekannt; wie daß zum öffteren das Wild durch Schreck-Schüsse aus denen Geheegen und Wild-Bähnen heraus, und denen benachbarten Jagdten zugetrieben wird, so befiehlt Ihre Churfürstliche Durchlaucht hiedurch weiters gnädigst, daß ein jeder in Dero Geheegeren und Wild-Bähnen, es möge seyn, an welchen Orthen des Geheegs es immer wolle, auch sogar in denen darin belegenen Wieg-dolten, Odrsseren, oder privativ-Häusern bey Vermeldung dreypig Reichsthaler ipso facto verwirkender Straff sich des ohnthaligen, und mutwilligen Schiessens gänlich enthalten solle, und damit nun sich keiner der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß gegenwärtiges Edictum in Druck aufgelassen, am fünften nächst künftigen Monath Augusti, auch sofort jährlich und alle Jahr am selbigen ersten Sonntag Monath Augusti beständig vom Kantzel publicirt, und jedoch nur allein für dieses mahl an denen Kirch-Thüren öffentlich affigirt werde. Urkundt Gnädigsten Hand-Beichens und Secret-Inseigels. Geben Brüel den 18. Junii 1731.

Clement Augst. (L. S.)

## No. 25.

Erneuertes Edict wegen Reinigung der Bäche ic. vom  
10. Jul. 1738.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Gölln, Bischoffen zu Münster ic. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von denen Getreuen Land-Stän-